

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Rahmenprüfungsordnung (RPO-M)

für

das Masterstudium

an der

Universität Siegen

Vom 28. Februar 2019

zuletzt geändert am 24. Juni 2022

Diese Bekanntmachung beruht auf dem Wortlaut:

- der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019),
- der Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (Amtliche Mitteilung 73/2020),
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 24. Juni 2022 (Amtliche Mitteilung 45/2022).

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele und Leitlinien des Masterstudiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Studiums
- § 7 Strukturierung des fachwissenschaftlichen Masterstudiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 11a Online-Prüfungen
- § 11b Authentifizierung
- § 11c Technische Störung
- § 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Anerkennung von Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 18a Täuschung bei Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation
- § 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Bewertung, Bildung der Noten
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 24 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

Besondere Regelungen Lehramt

- § 27 Mastergrad (Lehramt)
- § 28 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)
- § 29 Aufbau des Studiums (Lehramt)
- § 29a Praxissemester
- § 30 Prüfungsausschuss (Lehramt)
- § 31 Prüfungsleistungen (Lehramt)
- § 32 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit (Lehramt)
- § 33 Masterarbeit (Lehramt)

§ 34 Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)

§ 35 Masterzeugnis und Masterurkunde (Lehramt)

§ 36 Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Muster Fachprüfungsordnung (FPO-M)

Anlage 2: Fachwissenschaftliche Master-Studienmodelle

Anlage 3: Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

LESEFASSUNG

Allgemeine Regelungen

§ 1^{*1}

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) gilt für das Masterstudium an der Universität Siegen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums und enthält formale Vorgaben, wie Fachprüfungsordnung (FPO-M) und Modulbeschreibungen (MBS) zu gestalten sind. Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser RPO-M fachspezifische Regelungen in der FPO-M zu treffen und die MBS zu erstellen. Die jeweilige FPO-M trifft konkrete Regelungen insbesondere zu:
1. dem Ziel des Studiums,
 2. dem zu verleihenden Hochschulgrad,
 3. dem Studienumfang (Regelstudienzeit, Leistungspunkteumfang),
 4. der Zahl der Module (Modultitel, Modulnummer),
 5. den Teilnahmevoraussetzungen und der Arbeitsbelastung der Module,
 6. dem Studienverlauf,
 7. dem Inhalt und dem Qualifikationsziel der Module,
 8. den Lehrformen in den Modulen,
 9. den Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen,
 10. der Dauer und Form von Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 11. der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Sofern in einem Studiengang ein Modul aus einem anderen Fach verwendet wird, wird auf die entsprechende MBS in der FPO des anderen Faches verwiesen. Besteht ein Widerspruch zwischen den jeweiligen Regelungen der beiden beteiligten FPOs, sind von den Fächern Absprachen hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten zu treffen und diese in der betreffenden MBS festzuhalten.

- (2) In den Studiengängen, in denen ein Praktikum vorgesehen ist, soll eine Praktikumsordnung ergänzende Regelungen zum Praktikum enthalten.
- (3) In Studiengängen, die in Kooperation mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule angeboten werden, kann die FPO-M von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.
- (4) § 1 bis § 26 enthalten allgemeine Regelungen. § 27 bis § 36 enthalten besondere (ergänzende, einschränkende oder erweiternde) Regelungen für das Masterstudium im Lehramt. § 37 enthält das Inkrafttreten.

§ 2

Allgemeine Ziele und Leitlinien des Masterstudiums

- (1) Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachliche andere Studiengänge ausgestaltet. Sie können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Qualifikationsziele sind die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.
- (3) Studiengangsspezifische Ziele sind in der FPO-M enthalten.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Science“ (M.Sc.) oder „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen. Die FPO-M regelt, welcher der in Satz 1 genannten Grade bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verliehen wird. Besteht das Studium aus mehreren Teilstudiengängen (vgl. § 7 Absatz 1), wird der Grad des Kernfaches (1. Fach) verliehen. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist.
- (2) Die FPO-M kann folgende weitere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von § 49 HG vorsehen:
 1. Absatz 6 Satz 1 (Nachweis fachlicher Voraussetzungen),
 2. Absatz 6 Satz 3 (Nachweis einer bestimmten Note des Bachelorabschlusses),
 3. Absatz 7 (Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit) und
 4. Absatz 8 (Nachweis bestimmter Sprachkenntnissen in (teilweise) fremdsprachigen Studiengängen).
- (3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem nationalen Abschluss besteht, der zum Masterstudiengang berechtigt.
- (4) Die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang kann mit Auflagen verbunden werden. Gegebenenfalls erteilte Auflagen sollen in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs erbracht werden. Sie müssen spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Die FPO-M kann einen früheren Zeitpunkt für den Nachweis über die Erbringung der Auflagen vorsehen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Bachelormodule sein. Auflagen können nur im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erteilt werden. Für Auflagen gelten grundsätzlich die in §§ 8 bis 12 und 17 bis 21 getroffenen Regelungen. Auflagenprüfungen werden nicht in die Notenberechnung einbezogen.
- (5) Ergänzend zu Absätzen 1 und 2 ist für den Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ein einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss sowie eine einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.
- (6) Die FPO-M kann vorsehen, dass die Einschreibung versagt wird, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG).

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs sind 60, 90 oder 120 Leistungspunkte (LP) nach Maßgabe dieser Ordnung sowie den Regelungen der jeweiligen FPO-M zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, beträgt im Vollzeitstudium mindestens zwei und höchstens vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

Sie wird in der FPO-M festgelegt. In der Regel ergeben sich daher in Abhängigkeit zu den zu erwerbenden Leistungspunkten und der Art des Studiums (Vollzeit oder Teilzeit) folgende Regelstudienzeiten:

LP	Regelstudienzeiten in Semester	
	<i>Vollzeitstudium</i>	<i>Teilzeitstudium</i>
60	2	4
90	3	6
120	4	8

- (3) Die FPO-M legt fest, ob der Masterstudiengang nur als Vollzeitstudium oder auch als Teilzeitstudium studiert werden kann.

§ 6

Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-Learning, Lehrforschung etc.) zusammensetzen können.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. Der Leistungspunkteumfang eines Moduls soll durch drei teilbar sein. Polyvalente Module müssen fächerübergreifend dieselbe Leistungspunkteanzahl aufweisen, in der Regel im Umfang von neun Leistungspunkten. Polyvalent sind Module, die studiengangübergreifend verwendet werden und im Hinblick auf Moduldauer, Angebotshäufigkeit, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte, Qualifikationsziele, Inhalte, Leistungen (inkl. Form, Dauer, Umfang), Lehrveranstaltungen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten identisch sind. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls und die Vergabe der Leistungspunkte werden in der FPO-M definiert.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die FPO-M.

§ 7

Strukturierung des fachwissenschaftlichen Masterstudiums

- (1) Das fachwissenschaftliche Masterstudium umfasst einen Studiengang (1-Fach-Studiengang/Interdisziplinärer Studiengang) oder einen Kombinationsstudiengang mit mehreren Teilstudiengängen bestehend aus einem Kernfach (1. Fach) und einem Ergänzungsfach (2. Fach) (Anlage 2).
- (2) Die FPO-M legt fest, nach welchem Modell der (Teil-)Studiengang studiert werden kann.
- (3) In jedem Masterstudiengang sollen Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten eröffnet werden. Insgesamt sollen im Bachelor- und Masterstudium zusammen Wahlmöglichkeiten im Umfang von 45 Leistungspunkten vorgesehen werden. In der FPO-M wird festgelegt,

aus welchen fachlichen und/oder überfachlichen Modulangeboten die Studierenden des jeweiligen Studiengangs wählen können. Wahlmöglichkeiten sind in der FPO-M explizit auszuweisen.

§ 8¹

Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese RPO-M und die FPO-Ms festgelegten Aufgaben werden in den Fakultäten Allgemeine und/oder Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung sich aus den einzelnen FPO-Ms ergibt. Für fakultätsübergreifende Studiengänge können die Fakultäten fakultätsübergreifende Prüfungsausschüsse bilden. Der Prüfungsausschuss kann bei der Erledigung seiner Aufgaben von einem Prüfungsamt unterstützt werden. Näheres regelt die FPO-M.
- (2) Den Prüfungsausschüssen gehören an:
 - a) Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,wobei die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen müssen. Die FPO-Ms können vorsehen, dass für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden können.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Amtszeit der Mitglieder werden in der jeweiligen FPO-M festgelegt. Der Fakultätsrat der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des in der FPO-M vorgesehenen Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse für die in der FPO-M vorgesehene Amtszeit. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wählen die betroffenen Fakultätsräte entsprechend der Regelung in der FPO-M die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (5) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Prüfungsausschüsse wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (7) Die Prüfungsausschüsse sorgen für die Organisation der Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser RPO-M und der jeweiligen FPO-M eingehalten werden. Sie sind insbesondere zuständig für die Bescheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Weiterhin entscheiden die Prüfungsausschüsse über die Anerkennung von vorangehenden Studienabschlüssen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits durch diese Ordnung oder die FPO-M der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) Die FPO-M kann eine Berichtspflicht des Prüfungsausschusses an die beteiligten Fakultäten vorsehen.
- (9) Sofern für Teilstudiengänge ein Allgemeiner Prüfungsausschuss und Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet werden, sind die Fachlichen Prüfungsausschüsse zuständig für folgende fachspezifische Aufgaben:
 1. Entscheidung zu Fragen von Zugang und Einstufung,
 2. Entscheidung über Gleichwertigkeit und Anerkennung von Studienabschlüssen und die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nach § 9 Absatz 2,

4. Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter für die Masterarbeit, wenn der Prüfling keinen Vorschlag gemäß § 14 Absatz 7 abgegeben hat,
5. Zulassung weiterer Sprachen gemäß § 14 Absatz 6 und
6. Widersprüche gegen von ihnen getroffene Entscheidungen.

Die Fachlichen Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits durch diese Ordnung oder die FPO-M der oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (11) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) mindestens der Anzahl der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) entspricht und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (13) Prüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (14) Bei der Beurteilung und Anerkennung von Studienabschlüssen, der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nur beratende Stimme.
- (15) Prüfungsausschüsse sind für ihren Bereich Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 65 Absatz 1 HG die an der Hochschule Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Sofern die FPO-M keine abweichende Regelung enthält, sind die nach Absatz 1 befugten und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem Modul verantwortlich Lehrenden zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Abweichend hiervon kann die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auch andere prüfungsbefugte Personen i.S.d. Absatzes 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses benennt außerdem in den nach dieser Prüfungsordnung oder den Regelungen der FPO-M vorgesehenen Fällen die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und die Drittprüferin oder den Drittprüfer.
- (3) Die FPO-M kann Einschränkungen hinsichtlich der Prüfungsberechtigung vorsehen.

§ 10^{*1,2}

Studienleistungen

- (1) Module können vorsehen, dass im Rahmen von Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind. Studienleistungen sind alle Formen des Lernens, der Präsentation von Lerninhalten und der nicht modulnotenrelevanten Überprüfung von Wissen und Kompetenzen, deren Erbringung für

den Abschluss eines Moduls notwendig ist. Sie dienen insbesondere der studentischen Selbstkontrolle des Studienerfolgs, dem Einüben von Praktiken des forschenden Lernens, der Erprobung verschiedener Text- und Vortragsformate, der selbstständigen Vertiefung von in Seminaren erworbenen Wissensbeständen und Kompetenzen, ggf. der Erstellung von Materialien für die weitere Seminar Diskussion, ggf. der Vorbereitung auf die Prüfungsleistung sowie ggf. der individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls.

Studienleistungen können in sehr unterschiedlichen Formen erbracht werden. Als Erbringungsform für eine Studienleistung kommt insbesondere in Betracht:

1. schriftlicher Test,
2. Kurzreferat,
3. kurze schriftliche Leistung,
4. mündlicher Test,
5. Arbeitsproben und Portfolios oder
6. eine Kombination der in dieser Ordnung und der FPO-M aufgeführten Erbringungsformen.

Die FPO-M kann darüber hinaus weitere Erbringungsformen für Studienleistungen vorsehen. Für Tests im Antwort-Wahl-Verfahren gilt § 11 Absatz 8 entsprechend. Für Studienleistungen in elektronischer Kommunikation oder elektronischer Form gelten § 11a bis § 11c und § 18a entsprechend.

- (2) Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistung sind in den MBS zu benennen. Sofern mehrere mögliche Erbringungsformen vorgesehen sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Studienleistung in geeigneter Form bekannt.
- (3) Sofern eine erfolgreich erbrachte Studienleistung Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist dies in der FPO-M zu regeln.
- (4) Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.
- (5) Studienleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen muss innerhalb einer vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studienleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studienleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System).
- (6) Die Bewertungen von Studienleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden, sofern die FPO-M keine abweichende Frist enthält.

§ 11*2

Prüfungsleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab, die sich an den für das Modul definierten Qualifikationszielen orientiert. Prüfungsleistungen werden benotet. Die Noten fließen in die Abschlussnote ein. Absatz 3 bleibt unberührt. Die Noten sind Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Prüfungsleistungen können auch aus mehreren Prüfungselementen bestehen, aus denen sich eine Gesamtprüfungsleistung ergibt. Die einzelnen Prüfungselemente sind einschließlich der Gewichtung in der MBS aufzuführen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die FPO-M vorsehen, dass in Modulen, die nach dem Studienverlaufsplan in den ersten beiden Semestern vorgesehen sind, Prüfungsleistungen nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Abschlussnote einfließt (Orientierungsmodule). Orientierungsmodule müssen in der FPO-M als solche gekennzeichnet werden.

(4) Prüfungsleistungen müssen angemeldet werden, in der Regel über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen muss innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Prüfungsleistungen zu informieren (z.B. Prüfungsamt, Campusmanagement-System). Prüflinge können sich bis eine Woche vor dem Beginn der Prüfung über das Campusmanagement-System bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss wieder abmelden. Bei Prüfungsterminen, die nicht über das Campusmanagement-System oder den Prüfungsausschuss organisiert und bekannt gegeben, sondern individuell mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbart wurden, kann der Rücktritt jederzeit vor Beginn der Prüfung oder dem vereinbarten Abgabetermin erfolgen, sofern die FPO-M keine abweichende Regelung enthält.

(5) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Siegen gemäß § 48 HG in einem oder mehreren Studiengängen eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
2. die ggf. in der FPO-M enthaltenen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat.

Die Zulassung erfolgt in der Regel durch die Prüfungsanmeldung über das Campusmanagement-System. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Als Prüfungsform für eine Prüfungsleistung kommt insbesondere in Betracht:

1. Klausur und Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (vgl. Absatz 8)) im Umfang von 45 Minuten bis maximal vier Stunden,
2. mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten bis 60 Minuten je Prüfling,
3. Hausarbeit oder
4. eine Kombination der in dieser Ordnung und der FPO-M aufgeführten Prüfungsformen.

Die FPO-M kann darüber hinaus weitere Prüfungsformen oder einen von Nr.1 und Nr.2 abweichenden Umfang vorsehen. In diesem Fall soll der Umfang der Prüfungsleistung in der FPO-M geregelt werden.

(7) Form und Umfang der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung werden in der MBS festgelegt. Sofern einer Prüfungsleistung mehrere mögliche Erbringungsformen zugeordnet sind, geben die jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung Form und Umfang der Prüfungsleistung in geeigneter Form bekannt.

(8) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung selbst gestellt hat. Nehmen an der Prüfung auch Studierende teil, die bei Nichtbestehen der Prüfung keine Wiederholungs- oder Ausgleichsmöglichkeit mehr haben (vgl. § 12 Absatz 6), soll die Prüfung von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet werden. Wurde die Prüfung nicht von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erarbeitet, hat die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bei der Bewertung einen eigenen Bewertungsspielraum. Sie oder er ist nicht an ein bestehendes Bewertungsschema gebunden.

(9) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die FPO-M kann Regelungen hinsichtlich der Qualifikation der Beisitzerin oder des Beisitzers vorsehen. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von allen Prüferinnen und Prüfern und ggf. der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(10) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge.

- (11) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Prüflings klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (12) Prüfungen sind in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung abzulegen. Abweichungen sind von den jeweiligen Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- (13) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 12). In besonders begründeten Fällen kann die FPO-M Abweichungen vorsehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen.
- (14) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitgeteilt werden, sofern die FPO-M keine abweichende Frist enthält.

§ 11a*²

Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung, insbesondere der Authentifizierung (§ 11b) oder bei Verdacht auf Täuschungen (§ 18a) erforderlich sind, gem. § 3 und § 64 Abs.1 HG NRW i.V.m. dieser Prüfungsordnung verarbeitet werden.
- (2) „Online-Prüfungen“ sind Prüfungsleistungen im Sinne von § 11 in elektronischer Kommunikation oder elektronischer Form.
- (3) Online-Prüfungen können durchgeführt werden, wenn
 - 1. es sich um eine Leistung mit mündlicher Kommunikation handelt oder
 - 2. während der Leistungserbringung keine Aufsicht der Prüflinge erforderlich ist oder
 - 3. die Leistungserbringung in den Räumen der Universität Siegen mit Aufsichtspersonal erfolgt.
 Bei mündlichen Online-Prüfungen muss dem Prüfling auf Antrag die Möglichkeit eröffnet werden, die Leistung in Räumen der Universität Siegen zu erbringen.
- (4) In elektronischer Kommunikation findet eine Prüfungsleistung statt, wenn
 - 1. die Leistung handschriftlich, praktisch oder elektronisch in der Sphäre des Prüflings erstellt und nach Abschluss ausschließlich elektronisch zur Bewertung an die Prüferin, den Prüfer oder das Prüfungsamt übermittelt wird oder
 - 2. die Prüfungsleistung mündlich mittels Videokommunikation durchgeführt wird.
 Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation können in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeiten und Open-Book-Examen), in mündlicher Form (z.B. mündliche Prüfungen und Vorträge), in praktischer Form (z.B. Laborübungen) und Kombinationen aus genannten Formen durchgeführt werden. Ob eine Prüfungsleistung in elektronischer Kommunikation erfolgt, wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.
- (5) In elektronischer Form findet eine Prüfungsleistung statt, wenn sie ausschließlich digital durchgeführt wird, indem der Prüfling seine Leistung unmittelbar in ein Datenverarbeitungsgerät (z.B. Computer, Tablet, Smartphone, u.a.) eingibt und diese dann sofort im Einflussbereich der Prüfungsbehörde gespeichert wird.
- (6) Den Prüflingen soll vor Durchführung der Online-Prüfung Gelegenheit zur Testung der technischen Umgebung gegeben werden. Prüflinge sind für die Sicherstellung der technischen Ausstattung inklusive einer stabilen Internetverbindung selbst verantwortlich.

§ 11b*²

Authentifizierung

- (1) Zum Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle zu Beginn einer Online-Prüfung oder zur eindeutigen Zuordnung einer Leistung zu einem Prüfling sind folgende Verfahren möglich:

1. bei mündlichen Online-Prüfungen: Abgleich eines gültigen Identifikationsdokuments und dem Gesicht des Prüflings zu Beginn der Audio-Video-Konferenz durch die Prüferin oder den Prüfer. Als Identifikationsdokument kommen insbesondere Studierendenausweis und Personalausweis in Betracht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z. B. Ausweisnummer) können bei der Authentifizierung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Die Authentifizierung kann bei Gruppenprüfungen auf Wunsch unter Ausschluss der übrigen Prüflinge erfolgen;
 2. bei allen anderen Online-Prüfungen: Sonstige geeignete Authentifizierungen oder Authentifizierungsverfahren, insbesondere die Vorgabe, dass die Leistung durch den Prüfling über die universitäre E-Mailadresse (*@student.uni-siegen.de) zur Bewertung eingereicht werden muss oder das Log-In über von der Universität Siegen zur Verfügung gestellte Plattformen (z.B. x-moodle; ECON EAssessment) erfolgt.
- (2) Prüflinge, die sich nicht identifizieren, sind von der Teilnahme an der Online-Prüfung ausgeschlossen. Im Rahmen von Online-Prüfungen erbrachte Leistungen, die nicht über die universitäre E-Mailadresse eingereicht werden, können von der Bewertung ausgeschlossen werden.
- (3) Die im Rahmen der Identifikation und Authentifizierung verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht dauerhaft gespeichert werden. Technisch notwendige Zwischenspeicherungen dieser Daten sind unverzüglich zu löschen.

§ 11c^{*2}

Technische Störungen

Ist die Verbindung während der Online-Prüfung gestört und ist die Störung nicht von dem Prüfling zu vertreten,

1. wird die Online-Prüfung fortgesetzt, wenn die Störung unerheblich ist (z.B. kurzzeitiger Ausfall von Bild und/oder Ton; zeitweise schlechtes Bild oder Tonqualität; kurzzeitig geringer Datentransfer der Datenpakete der bearbeiteten Aufgaben) und deren Dauer oder Umfang die Annahme einer Täuschungsmöglichkeit nicht rechtfertigt.
2. muss die Online-Prüfung für den betroffenen Prüfling abgebrochen und wiederholt werden, wenn die Störung erheblich ist (z.B. dauerhafter oder mehrfacher Ausfall von Bild und/oder Ton; dauerhaft schlechte Bild oder Tonqualität).

Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 12

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 kann die FPO-M die Möglichkeit von Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Gesamtpfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist (vgl. § 21 Absatz 7).
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, wenn die Gesamtpfungsleistung nicht bestanden ist (vgl. § 21 Absatz 8). In diesem Fall müssen alle Prüfungselemente der Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (4) Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen kann die FPO-M die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsehen.

- (5) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, in der Regel zweimal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann die FPO-M Abweichungen vorsehen. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die FPO-M kann Fristen und Termine für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann diese Frist verkürzt werden. Die FPO-M kann vorsehen, dass die Wiederholungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden können als die ursprüngliche Leistung.
- (6) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (7) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Handelt es sich bei einem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, regelt die FPO-M, in welchem Umfang die oder der Studierende noch alternative Module absolvieren kann.

§ 13

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die FPO-M kann studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist nach Maßgabe der FPO-M schriftlich oder elektronisch beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und ggf. in der FPO-M genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die FPO-M kann vorsehen, dass dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen sind.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit wird durch einen schriftlichen Bescheid oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekannt gegeben.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Anzahl an Leistungspunkten für die Masterarbeit und die Bearbeitungszeit werden in der FPO-M geregelt. Für die Masterarbeit können 15 bis 30 Leistungspunkte vergeben werden. In Kombinationsstudiengängen kann die oder der Studierende den Teilstudiengang wählen, in dem sie oder er die Masterarbeit anfertigt, sofern die betreffenden FPO-Ms keine abweichenden Regelungen enthalten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer in der FPO-M festgelegten Frist nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall wird ein neues Thema gestellt. Die bereits verstrichene Bearbeitungszeit wird nicht auf die neue Bearbeitungszeit angerechnet. Die FPO-M kann eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium ergänzend zur Masterarbeit vorsehen, deren bzw. dessen Ergebnis mit in die Bewertung der Masterarbeit einfließen kann.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist zur Abgabe der Masterarbeit maximal um die Hälfte der nach der FPO-M vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. In den Fällen der §§ 19 und 20 kann der Prüfungsausschuss die Frist zur Abgabe der Masterarbeit höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Zeit nach Satz 1 wird angerechnet. Der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss in der Regel bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu erbringen. Eine Erkrankung ist unverzüglich durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und ggf. auch die Drittgutachterin oder den Drittgutachter.
- (5) Erst-, Zweit- und Drittgutachterinnen und Erst-, Zweit- und Drittgutachter müssen prüfungsbefugt im Sinne von § 9 Absatz 1 sein. Die FPO-M kann bestimmen, dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Erst-, Zweit- und Drittgutachterin oder als Erst-, Zweit- und Drittgutachter bestimmt zu werden.
- (6) In der Regel wird die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die FPO-M kann vorsehen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache zu erbringen ist. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus auf Antrag und in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter weitere Sprachen zulassen.
- (7) Die FPO-M kann für die Masterarbeit ergänzende Regelungen zum Prüfungsverfahren und zur formalen und inhaltlichen Gestaltung vorsehen. Hierzu gehören insbesondere
 1. ein Vorschlagsrecht des Prüflings für die Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit,
 2. das Verfahren zur Vergabe des Themas und der Sprache der Masterarbeit,
 3. die formalen Anforderungen für die Anfertigung der Masterarbeit,
 4. die Sicherstellung der individuellen Urheberschaft der Masterarbeit und
 5. der Rücktritt von der Masterarbeit vor Beginn der Bearbeitungszeit.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in der nach der FPO-M vorgegebenen Form und Anzahl beim zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet (vgl. § 14 Absatz 4) und nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die FPO-M kann Regelungen zur Ausgestaltung der Gutachten bzw. Bewertungen vorsehen.
- (3) Die Gutachten bzw. Bewertungen sollen spätestens acht Wochen nach Erhalt der Arbeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet (vgl. § 21 Absatz 2). Die Note der Masterarbeit ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und wird dem Prüfling spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich oder elektronisch über das Campusmanagement-System bekanntgegeben.

§ 16

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Bei mangelhafter Leistung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Masterarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht oder endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Anerkennung von Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten getroffen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Sätzen 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 21 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 18²

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ bewertet oder als nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (vgl. § 19 Absätze 1 und 2) oder in dringenden Fällen die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist (vgl. § 19 Absatz 3). Soweit die Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Studien- oder Prüfungsleistungen und die Einhal-

tung von Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit oder einer Studien- oder Prüfungsleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel spätestens innerhalb von drei Werktagen (Eingang im Prüfungsamt oder Poststempel) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Wird die Bescheinigung anerkannt, so wird dies dem Prüfling mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Bescheinigung nicht an, wird die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet.
- (4) Wird eine Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss die Abgabefrist insgesamt maximal um die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. In den Fällen der §§ 19 und 20 kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist höchstens insgesamt auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. die Benutzung bzw. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, die Einreichung eines Plagiats oder die unzulässige gemeinschaftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Die tatsächliche Feststellung des Sachverhalts wird bei mündlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Beisitzerin oder dem jeweiligen Prüfer oder Beisitzer, bei schriftlichen Studien- oder Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Masterarbeit erfolgt dies durch die Gutachterinnen und Gutachter. Die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.
- (5a) Die Studien- oder Prüfungsleistung eines Prüflings, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungserbringung stört, indem er während der Anfertigung der Studien- oder Prüfungsleistung diese oder Teile davon anderen Prüflingen zur Verfügung stellt, kann mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- (6) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, kann die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet werden.
- (7) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (8) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörung und die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (9) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18a^{*2}

Täuschung bei Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation

- (1) Bei mündlichen Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation ist die Prüferin oder der Prüfer bei Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Täuschungsversuches begründen, während der Prüfung jederzeit berechtigt, den betroffene Prüfling aufzufordern, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera unter der Anweisung der Aufsichtsperson langsam über den gesamten Arbeitsbereich und durch den Prüfungsraum (360°) zu schwenken, zu positionieren oder auf ein bestimmtes Objekt zu fokussieren. Ebenso ist bei Anhaltspunkten für einen Täuschungsversuch der Prüfling verpflichtet, auf Aufforderung der Aufsicht den Bildschirm des verwendeten Endgeräts zu übertragen

und damit für die Aufsicht führende Person sichtbar zu machen. Kommen Prüflinge der Aufforderung nicht nach, wird das Verhalten als Täuschungsversuch gewertet werden. Der Sachverhalt, insbesondere die Anhaltspunkte für den begründenden Verdacht einer Täuschung, sind möglichst detailliert im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung kann auch bei einem Täuschungsverdacht zunächst fortgesetzt und beendet werden. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

- (2) Für nicht nur kurzzeitige Aufklärungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 ist dem betroffenen Prüfling eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung zu gewähren.

§ 19²

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der FPO-M; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind (**Erschwernisausgleich**). Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet der zuständige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 21

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt und über das Campusmanagement-System bekannt gegeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Abweichend von Satz 4 kann die FPO-M vorsehen, dass die Zwischenwerte 4,3 und 4,7 gebildet werden können. Sätze 2 bis 5 gelten auch für die Masterarbeit.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch insgesamt zwei Gutachterinnen und Gutachter bzw. Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Masterarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, wird die Leistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bzw. durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall wird, sofern die FPO-M nichts anderes vorsieht, die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet. Die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note muss mindestens die Note „ausreichend“ ergeben. Ansonsten ist die Masterarbeit oder die Prüfungsleistung nicht bestanden. Für die Ausweisung der Masterarbeit auf dem Zeugnis gilt Absatz 6 entsprechend.
- (3) Soweit eine Note für eine Gesamtprüfungsleistung (vgl. § 11 Absatz 2) aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente entsprechend der in der MBS angegebenen Gewichtung.
- (4) Soweit die FPO-M keine abweichende Regelung enthält, errechnet sich die Abschlussnote für den Masterstudiengang aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den dem jeweiligen Modul zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Bei Kombinationsstudiengängen gilt Satz 1 entsprechend für die Bildung einer Fachnote für einen Teilstudiengang.
- (5) Soweit die FPO-M keine abweichende Regelung vorsieht, werden Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.
- (6) Wird eine Note gemäß Absatz 4 aus einem arithmetischen Mittel gebildet, lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5		sehr gut;	
über	1,5	bis	2,5	gut;
über	2,5	bis	3,5	befriedigend;
über	3,5	bis	4,0	ausreichend;
über	4,0			mangelhaft.
- (7) Die Masterarbeit, eine Prüfungsleistung oder eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit „ausreichend“ oder besser benotet ist. Eine unbenotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist (vgl. § 12 Absatz 2).
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind (Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen und Studienleistungen), mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Prüfungselementen, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung nicht bestanden ist (vgl. § 12 Absatz 3).

§ 22

Abschluss des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der FPO-M und ggf. der Praktikumsordnung für den Studiengang erforderlichen Leistungen erbracht und die in der FPO-M vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten für den Studiengang erworben hat.
- (2) Ein Prüfling hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine für den Abschluss des Masterstudiums erforderliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Hat ein Prüfling das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm auf Antrag ein Transcript of Records über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausgestellt.

§ 23

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das den Studiengang, ggf. die gewählten Teilstudiengänge mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Abschlussnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der der Studiengang bzw. im Fall eines Kombinationsstudiengangs das Kernfach (1. Fach) angehört, und von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Masterzeugnis und Masterurkunde sind mit dem Siegel der nach Absatz 3 zuständigen Fakultät zu versehen.

§ 24

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums werden der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, die Fachstudiendauer, ggf. das gewählte fachliche Profil, alle erfolgreich abgeschlossenen Module sowie alle während des Studiums erbrachten Leistungen (inkl. der Masterarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten. Darüber hinaus wird entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung mit der jeweiligen Abschlussnote eine Übersicht ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden des jeweils zurückliegenden Absolventenjahrgangs innerhalb der Regelstudienzeit welche Abschlussnote erzielt haben.
- (4) Das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden vom der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät nach § 23 Absatz 3 versehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Masterarbeit ist dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Das Verfahren zur Einsichtnahme wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt.
- (3) Die Aberkennung des Abschlussgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird in die Fünfjahresfrist nach Satz 1 nicht eingerechnet. Im Übrigen gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Besondere Regelungen Lehramt

§ 27

Mastergrad (Lehramt)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums für ein Lehramt wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

§ 28

Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang im Lehramt sind in der „Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Die Einschreibung in einen (Teil-)Studiengang im Lehramt ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der FPO-M erforderliche Prüfung in einem (Teil-)Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu dem (Teil-)Studiengang, in den eingeschrieben werden soll, endgültig nicht bestanden hat. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht insbesondere bei Kombination von gleicher Schulform mit gleichem Fach bzw. Lernbereich.

§ 29¹

Aufbau des Studiums (Lehramt)

- (1) Das lehramtsbezogene Masterstudium umfasst mehrere Teilstudiengänge (Kombinationsstudiengang). Es ist nur im Vollzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Für das Lehramt an Berufskollegs (Modell C) beträgt die Regelstudienzeit im dualen Studium einschließlich der Masterarbeit sechs Semester.

- (2) Das Masterstudium des Lehramts an Grundschulen (ohne integrierte Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 Leistungspunkten (LP) des Masterstudiums entfallen

1. 18 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 18 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 18 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
4. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
5. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
6. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
7. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (3) Das Masterstudium des Lehramts an Grundschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 Leistungspunkten (LP) des Masterstudiums entfallen

1. 18 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 18 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 18 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
4. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium, davon 3 LP für das förderpädagogisch profilierte Vorbereitungsseminar,
5. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
6. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt), die vollständig und ausschließlich förderpädagogisch profiliert sein müssen.
7. 20 LP auf die Masterarbeit, die förderpädagogisch profiliert sein muss.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (4) Das Masterstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (ohne integrierte Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 27 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 27 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
5. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
6. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (5) Das Masterstudium des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (mit integrierter Förderpädagogik) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 27 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 27 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium, davon 3 LP für das förderpädagogisch profilierte Vorbereitungsseminar,
4. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
5. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis und insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt), die vollständig und ausschließlich förderpädagogisch profiliert sein müssen,
6. 20 LP auf die Masterarbeit, die förderpädagogisch profiliert sein muss.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (6) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 27 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,

2. 27 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
5. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
6. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden, davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten. In diesem Fall entfallen 54 LP auf das Studium des Unterrichtsfachs Kunst oder Musik, wobei davon mindestens 6 LP der Fachdidaktik zugerechnet sind.

- (7) Das Masterstudium des Lehramts an Berufskollegs (Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 27 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 27 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
5. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
6. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (8) Das Masterstudium des Lehramts an Berufskollegs (Modell B: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 30 LP auf das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
2. 24 LP auf das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung,
3. 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),

5. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der Großen beruflichen Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische Leistungspunkte studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische Leistungspunkte im Masterstudium.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der Großen beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (9) Das Masterstudium des Lehramts an Berufskollegs (Modell C: Große berufliche Fachrichtung und Kleine berufliche Fachrichtung als duales und nicht duales Masterstudium) gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

1. 24 LP auf das Studium der Fachdidaktik der Großen beruflichen Fachrichtung,
2. 3 LP auf das Studium der Fachdidaktik der Kleinen beruflichen Fachrichtung,
3. 30 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
4. 12 LP auf die Praxiselemente des Bachelorstudiums (Eignungs- und Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
5. 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
6. 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die universitären Begleitseminare und das Studienprojekt),
7. 20 LP auf die Masterarbeit.

Während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der Großen beruflichen Fachrichtung mindestens 5 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen und in den Bildungswissenschaften mindestens 4 Leistungspunkte zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf studiert werden. Näheres regeln die FPO-Ms.

- (10) Das Aufbau-Masterstudium im Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung mit dem Abschluss „Master of Education für sonderpädagogische Förderung“ enthält insgesamt 60 Leistungspunkte, die sich auf sechs Module mit jeweils 10 Leistungspunkten aufteilen.
- (11) Die möglichen Kombinationen von Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen können der Anlage 3 entnommen werden.

§ 29a²

Praxissemester

Die für alle Schulformen und Fächer verbindlichen Regelungen zum Praxissemester sind der Ordnung für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs an der Universität Siegen vom 12. April 2022 (AM 19/2022) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 30^{*1}

Prüfungsausschuss (Lehramt)

- (1) Für die Masterstudiengänge im Lehramt werden ein Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter und Fachliche Prüfungsausschüsse gebildet. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird in seiner Arbeit vom Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter unterstützt.

- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter gehören neun Mitglieder möglichst aus unterschiedlichen an der Lehrerbildung beteiligten Lehrereinheiten an. Dies sind fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Nach Möglichkeit sind dies Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss aus dem Bereich der Bildungswissenschaften sein. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Mitglieder und **Stellvertreterinnen und Stellvertreter** des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter werden abweichend von § 8 Absatz 1 vom ZLB-Rat auf Vorschlag der Fakultäten gewählt. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter ist zuständig für alle dem Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung und den FPO-Ms dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben. § 8 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder und **Stellvertreterinnen und Stellvertreter** der Fachlichen Prüfungsausschüsse werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Dabei muss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehramt tätig sein.
- (5) Abweichend von § 8 Absatz 9 ist der zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter zuständig für alle Entscheidungen im Rahmen des Praxissemesters, insbesondere auch für die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen im Rahmen des Praxissemesters.

§ 31

Prüfungsleistungen (Lehramt)

Abweichend von § 11 Absatz 1 werden die Module des Masterstudiums im Lehramt jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diploma Supplement ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.

§ 32^{*1}

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit (Lehramt)

- (1) In Ergänzung zu § 13 Absatz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit der Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten des gesamten Studiums.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Die Nachweise nach § 13 Absatz 2,
 2. der Nachweis nach Absatz 1,
 3. ggf. Vorschläge für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss für Lehrämter schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterarbeit erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Masterarbeit bleibt davon unberührt.
- (5) Es wird empfohlen, die Masterarbeit erst nach Abschluss des Praxissemesters zu absolvieren.

§ 33^{*1}

Masterarbeit (Lehramt)

- (1) Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 20 LP.

- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 15 Wochen. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.
- (4) Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei schriftlichen Exemplaren abzuliefern. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen.
- (6) Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Lautet bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

§ 34*1

Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)

- (1) § 21 Absatz 1 Satz 5 gilt nicht für das Masterstudium im Lehramt.
- (2) Alle benoteten Module gehen nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote sowie in die jeweilige Fachnote ein. § 21 Absatz 6 gilt entsprechend. Pro Fach müssen mindestens drei Modulnoten in die Abschlussnote einfließen, im Lehramt Grundschule mindestens zwei Modulnoten. Es müssen sowohl fachdidaktische als auch fachwissenschaftliche Anteile berücksichtigt werden. Näheres regelt die FPO-M. Für das Fach Bildungswissenschaften gilt die Aufteilung in Fachdidaktik und Fachwissenschaft nicht.
- (3) Im Falle einer Bewertung der Masterarbeit oder einer Prüfungsleistung durch eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter oder eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer (§ 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-M) wird die Note der Masterarbeit oder Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, wobei mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ oder besser lauten und die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note mindestens „ausreichend“ ergeben muss; ansonsten ist oder gilt die Masterarbeit oder Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (4) Noten, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden, werden auf die erste Nachkommastelle gerundet. Dabei wird bei der Rundung nur die zweite Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zahl 5 wird abgerundet.

§ 35^{*1}

Masterzeugnis und Masterurkunde (Lehramt)

- (1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Master of Education“ (M.Ed.) auch den Bezug auf eines der Lehrämter nach §§ 2 bis 5 der Lehramtszugangsverordnung ausweist. Das Zeugnis enthält außerdem die gewählten Fächer und die Bildungswissenschaften mit den Fachnoten, die Noten für das Praxissemester und für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Es enthält Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs.
- (2) Abweichend von § 23 Absatz 2 wird die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 27 beurkundet.
- (3) Abweichend von § 23 Absatz 3 wird die Masterurkunde von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit angenommen worden ist. Die Masterurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 zu versehen. Weiter wird die Masterurkunde von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter unterzeichnet.
- (4) Abweichend von § 23 Absatz 4 ist das Zeugnis mit dem Siegel des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter zu versehen.

§ 36^{*1}

Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)

- (1) Ergänzend zu § 24 enthält das Transcript of Records Angaben zu erbrachten inklusionsorientierten Leistungen in den Fächern/Lernbereichen sowie den Bildungswissenschaften.
- (2) Abweichend von § 24 Absatz 4 sind das Diploma Supplement und das Transcript of Records mit dem Siegel des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter zu versehen.

Inkrafttreten

§ 37^{*1,2}

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Sie gilt – einschränkend zu § 1 Absatz 1 – für Studiengänge und Teilstudiengänge im Masterstudium mit Inkrafttreten der jeweiligen FPO-M, entsprechend der in der FPO-M getroffenen Übergangsregelungen.
- (3) Prüfungsordnungen für ein Masterstudium, die nicht den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechen und deren Außerkrafttreten nicht bereits beschlossen worden ist oder bis zum 1. Oktober 2020 beschlossen wird, sollen bis zum Wintersemester 2020/2021 an diese Rahmenprüfungsordnung angepasst werden.
- (4) Das Außerkrafttreten nicht den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung entsprechender Prüfungsordnungen und die Übergangsbestimmungen werden in der jeweiligen FPO-M oder in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (5) Abweichend von Absatz 2 gilt diese Rahmenprüfungsordnung für lehrerbildende Teilstudiengänge im Masterstudium ab dem 1. April 2023, jedoch nur für Studierende des Lehramts, die ihr Bachelorstudium
 - nach der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 in der jeweils geltenden Fassung absolviert haben oder

- an einer anderen Universität abgelegt haben und sich ab dem 1. April 2023 erstmalig an der Universität Siegen in einen Masterstudiengang im Lehramt einschreiben.
- (6) Übergangsweise können Prüferinnen und Prüfer im Sommersemester 2022 festlegen, dass abweichend von der in der Modulbeschreibung genannten Prüfungsform die Prüfung in elektronischer Form stattfindet. Satz 1 gilt für Studienleistungen entsprechend.

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Rahmenprüfungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 28. Oktober 2020 an geltende Fassung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 16. Mai 2018, 11. Juli 2018, 7. Oktober 2020 und 15. Juni 2022.

LESEFASSUNG

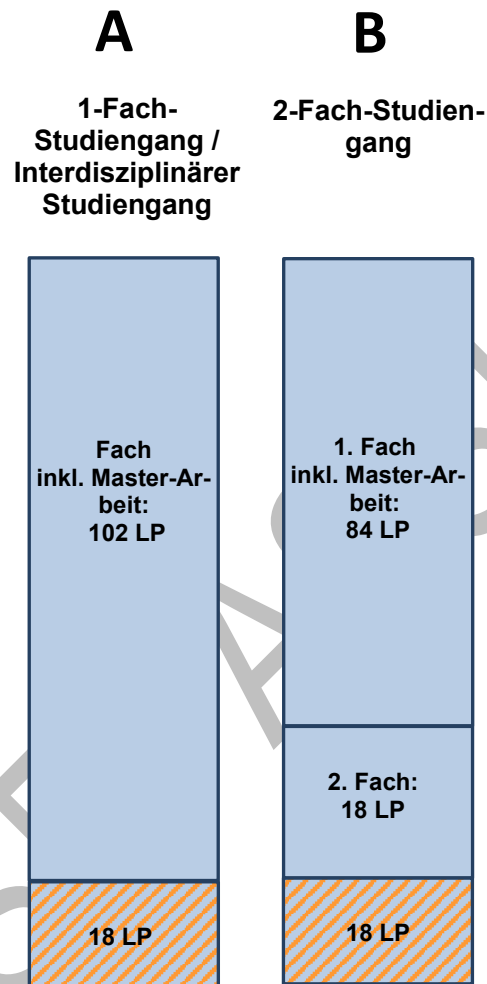
Anlage 1*

* Anlage 1 beinhaltet ein Muster für eine Fachprüfungsordnung (FPO-M) und ist in dieser Bekanntmachung nicht mit enthalten.

LESEFASSUNG

Fachwissenschaftliche Master-Studienmodelle

(mit exemplarischer LP-Verteilung in beiden Fächern in Modell B)



Wahlmöglichkeiten im Umfang von insgesamt 18 LP

* oder die Master-Arbeit wird alternativ im 2. Fach angefertigt. Dementsprechend erfolgt eine Anpassung des LP-Umfangs im 1. und 2. Fach.

Fachwissenschaftliche Master-Studienmodelle

Es sind zwei verschiedene Modelle mit ein oder zwei Fächern möglich, wobei die LP-Verteilung in den Fächern bei Modell B hier exemplarisch dargestellt ist. Es sind Wahlmöglichkeiten im Umfang von 18 LP zu eröffnen (dargestellt als orangefarben schraffierte Flächen).

Anlage 3^{*1}

Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen

Lehramt an Grundschulen (Gs)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung +	Bildungswissenschaften
		Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)	Englisch	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Musik	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS))	•	

Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik (Gs-IFP)

		Lernbereiche I und II (obligatorisch)	
		Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung +	Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik
		Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	
Lernbereich bzw. Fach III (wahlweise)	Musik	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Kunst	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	
	Sachunterricht	•	
	Sport (DSHS)	•	

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)

		Fach 1 (obligatorisch)										Bildungswissenschaften			
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Informatik	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)		Wirtschaft-Politik		
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
	Wirtschaft-Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik (HRSGe-IFP)

		Fach 1 (obligatorisch)											Bildungswissenschaften mit IFP		
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Informatik	Mathematik	Physik	Praktische Philosophie	Religionslehre (ev./kath.)	Wirtschaft-Politik			
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
	Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
	Wirtschaft-Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)

		Fach 1 (obligatorisch)													
		Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Informatik	Mathematik	Philosophie/Praktische Philosophie	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften	Spanisch	Bildungswissenschaften
Fach 2	Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
	Geschichte	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•	
	Kunst*	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	
	Musik*	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	
	Philosophie/Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•		•		•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•		•		•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•		•		•	•	
	Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
obligatorisch für alle Kombinationen															

*An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

Lehramt an Berufskollegs Modell A (BK-A)

		in Verbindung mit											Bildungswissenschaften			
		Unterrichtsfach									BF*					
		Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Mathematik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik	Elektrotechnik		Maschinenbautechnik	Wirtschaftswissenschaft	
BF*	Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftswissenschaft	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Unterrichtsfach	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Sport (DSHS)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	obligatorisch für alle Kombinationen															

* berufliche Fachrichtung

Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK-B)

Große berufliche Fachrichtung				Kleine berufliche Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft	Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
	•		Fahrzeugtechnik	
	•		Fertigungstechnik	
•			Finanz- und Rechnungswesen Steuern	
		•	Nachrichtentechnik	
•			Produktion/Logistik/Absatz	
		•	Technische Informatik	
•			Wirtschaftsinformatik	
obligatorisch für alle Kombinationen			Bildungswissenschaften	

Lehramt an Berufskollegs Modell C (BK-C)

Große berufliche Fachrichtung			
Maschinenbautechnik	Elektrotechnik		
•		Fahrzeugtechnik	Kleine berufliche Fachrichtung
•		Fertigungstechnik	
	•	Nachrichtentechnik	
	•	Technische Informatik	
obligatorisch für alle Kombinationen		Bildungswissenschaften	

*1 Inhaltsverzeichnis, § 1, § 8, § 10, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34, Anlage 1 und Anlage 3 geändert durch Amtliche Mitteilung 73/2020 „Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium“ an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020, in Kraft getreten am 28. Oktober 2020, beschlossen am 7. Oktober 2020.

*2 Inhaltsverzeichnis, § 10, § 11, § 11a bis § 11c, § 18, § 18a, § 19, § 29a, § 37 und Anlage 3 geändert durch Amtliche Mitteilung 44/2022 „Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 24. Juni 2022, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2022, beschlossen am 7. Juni 2022.

LESEFASSUNG